

# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Luckenwalde**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek (im Folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Luckenwalde, die von jedem Bürger im Rahmen dieser Benutzungsordnung genutzt werden kann.

(2) Die Bibliothek dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Jedermann kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Bibliothek nutzen und Medien aller Art, wie Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger, entleihen.

(3) Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

## **§ 2 Gebühren**

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 4 Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit.

(2) Der Benutzer bescheinigt die Kenntnis der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung durch Unterschrift und erteilt sein Einverständnis mit der Erfassung und Verarbeitung seiner Angaben zur Person nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Änderungen der Anschrift des Benutzers oder seines Namens sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der Benutzungsordnung werden durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Benutzer der Bibliothek kann jedermann ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden.

(4) Bei Minderjährigen, die keinen der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise besitzen, obliegt die Vorlagepflicht dem gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich muss bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Minderjährigen einzustehen. Wird die Einwilligung zurückgezogen, ist dies der Bibliothek schriftlich mitzuteilen.

(5) Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Bibliothek durch solche Personen benutzen, die durch ihre Organe bzw. den jeweiligen Träger schriftlich bevollmächtigt worden sind. Der Bevollmächtigte hat die Benutzungsbedingungen schriftlich anzuerkennen.

(6) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis.

(7) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises (Weitergabe, Verlust usw.) entsteht. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zur Ersatzleistung verpflichtet. Für verloren gegangene Bibliotheksausweise wird kein Ersatz geleistet. In solchen Fällen ist die Neubegründung eines Nutzungsverhältnisses nach Absatz 1 erforderlich.

(8) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt jeweils ein Jahr oder einen Monat.

### **§ 5 Leihbedingungen**

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, auf dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.

(3) Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien (DVD, Videokassetten, Videospiele und CD-ROM), die für ihr Alter freigegeben worden sind.

(4) Entliehene DVDs, Videos, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.

(5) Die Höchstzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medien wird durch das Bibliothekspersonal festgelegt und richtet sich nach dem aktuellen Bestand. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.

### **§ 6 Leihfrist, Verlängerungen, Vormerkungen**

(1) Bücher werden bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen entliehen. Für andere Medien (DVDs, Videos, CD-ROMs, CDs, Kassetten, Zeitschriften Spiele) sowie für oft angefragte Medien unterliegt diese besonderen Bestimmungen, die in der Übersichtstabelle zu den Leihfristen geregelt sind und für den Benutzer sichtbar in den Räumen der Bibliothek aushängen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag spätestens am Tage des Ablaufs des Termins persönlich, telefonisch oder schriftlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt bzw. Mahnung erfolgte. Die Dauer der Verlängerung ist ebenfalls in der in Absatz 1 genannten Tabelle geregelt. Die aktuellen Abgabedaten werden mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

(3) Für verliehene Medien kann gegen Gebühr eine Vorbestellung erfolgen.

### **§ 7 Leihverkehr**

Medien und Aufsätze aus Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist

kostenpflichtig gemäß der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ (ist in der Bibliothek einzusehen).

### **§ 8 Überschreitung der Leihfrist**

(1) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte nach der geltenden Gebührensatzung zu zahlen.

(2) Erfolgt eine Rückgabe nicht rechtzeitig oder ist eine Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt worden, kann die Rückgabe der Medien kostenpflichtig angemahnt werden.

### **§ 9 Erlass von Versäumnisentgelt**

(1) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Versäumnisentgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

### **§ 10 Allgemeine Pflichten der Benutzer**

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.

(2) Jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien sowie die Beschädigung von Einrichtungen in der Bibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und die Beschädigung haftet der Benutzer. Ersatz ist in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

### **§ 11 Verhalten in den Bibliotheksräumen/Haftung**

(1) In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt.

(2) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

(3) Während des Besuches in der Bibliothek sind Taschen, Rucksäcke u.ä. Behältnisse in den Schließfächern zu verwahren.

(4) Die Haftung der Stadt Luckenwalde und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzern der Bibliothek wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(5) Die Stadt Luckenwalde haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu

Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen bzw. für das Benutzen der Medien mit ausgestatteten Sicherungsetiketten.

(6) Die Stadt Luckenwalde ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Er haftet nicht für Schäden die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, zum Beispiel die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

(7) Das Bibliothekspersonal kann den Benutzer bei berechtigtem Interesse auffordern, den Bibliotheksausweis oder den amtlichen Ausweis und den Inhalt von Aktenmappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

### **§ 12 Benutzungsausschluss**

Der Benutzer, der wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Bibliothekspersonals, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Internetanschluss**

Die Benutzung der Internetanschlüsse wird in einer gesonderten „Benutzungsordnung für das Internet“ geregelt.

### **§ 14 Kopierservice**

Die Benutzung der in der Bibliothek befindlichen Kopierer hat auf der Grundlage des geltenden Urheberrechts zu erfolgen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Luckenwalde, den .....

Herzog – von der Heide  
Bürgermeisterin